

Preisblatt Wärmeversorgung Steinkirchring

Für die Versorgung mit Raumwärme und Warmwasser

Preisstand 1. Januar 2024



Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

Raumwärme			
	Basispreis 1.1.2014 netto	Preis ab 1.1.2024 netto	Preis ab 1.1.2024 brutto
Jahresgrundpreis für Raumeinheiten mit einer beheizten Wohn- bzw. Nutzfläche €/a	214,74	247,92	295,02
Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge Ct./kWh	8,03	15,51	18,46

Warmwasser			
	Basispreis 1.1.2014 netto	Preis ab 1.1.2024 netto	Preis ab 1.1.2024 brutto
Jahresgrundpreis €/a	51,60	59,57	70,89
Arbeitspreis für die Erwärmung des gelieferten Warmwassers €/cbm	8,12	14,07	16,74

Das für die Erwärmung gelieferte Leitungswasser wird zu aktuellen Konditionen berechnet.
Diese finden Sie hier: svs-energie.de/privat-geschaeftskunden/wasser/

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (19 Prozent).

1 Arbeitspreis

a. Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

Wärme:

$$AP = 4,6 * (0,80 * (Cal_{12/2/12} / Cal_0) + 0,20 * (GI / GI_0)) + 3,43 + CO_2 \quad \text{Ct/kWh}$$

Warmwasser:

$$AP = 4,6 * (0,80 * (Cal_{12/2/12} / Cal_0) + 0,20 * (GI / GI_0)) + 3,52 \quad \text{€/cbm}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

$Cal_{12/2/12}$	Preis in €/MWh gemäß Ziffer 1 b i. V. mit 1 d
Cal_0	26,40 €/MWh am 1.10.2013 für das Kalenderjahr 2014
GI	Index der Erzeugerpreise bei Erdgas, Abgabe an Haushalte gemäß Ziffer 1 c i. V. mit 1 d
GI_0	Basisgasindex = 110,4 im Jahresdurchschnitt 2012, 2010=100
CO_2	Emissionsfaktor * CO_2 Preis

b. CAL ist der EEX-Abrechnungspreis (settlement price) in €/MWh für das Erdgasband mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisänderung beginnenden Kalenderjahr (Cal).

Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht (<http://www.eex.com/de/>).

c. GI ist der Index für Erzeugerpreise bei Abgabe von Erdgas an Haushalte. Veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 627

d. Der Arbeitspreis bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Arbeitspreise werden aus Mittelung der o.g. Preise bzw. Indizes gebildet.

Für $Cal_{12/2/12}$ ist jeweils das Mittel aus den Stichtagswerten von zwölf Monaten vor einem Preisänderungszeitpunkt maßgebend. Herangezogen werden jeweils die Werte vom 10. Werktag desjenigen 12-Monatszeitraums, der 14 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt beginnt.

Für GI kommt der aktuell veröffentlichte Jahresdurchschnitt des Vorjahres auf den Zeitpunkt der Preis Anpassung zum Ansatz. (Bspw. Für die Preis Anpassung zum 1.1.2015 kommt der Jahresdurchschnitt aus 2013 zum Ansatz).

e. CO_2 : Der CO_2 -Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO_2 gebildet. Nach dem BEHG wird der CO_2 -Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt.

f. Die Wärme-Preise selbst werden auf 3 Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen gerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung statt, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

2 Grundpreis

a. Der Grundpreis (GP) bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP_0 * (0,2 + 0,2 * (\text{Lohn} / \text{Lohn}_0) + 0,6 * (\text{Inv} / \text{Inv}_0)) \quad \text{€/a}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

GP_0	Der aktuelle Grundpreis zum Zeitpunkt vor der Preis Anpassung
Lohn	Lohnindex gemäß Ziffer 2 b
$Lohn_0$	Basislohnindex= 105,2 (Durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2012, 2010=100)
Inv	Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 2 c
Inv_0	Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten = 102,2 (Durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2012, 2010=100)

b. Lohn – Index des Vorjahres der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung „Früheres Bundesgebiet“ (Fachserie „lange Reihen“ Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - www.destatis.de).

c. Inv - durchschnittlicher Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten des Vorjahres. Dieser wird anhand des Index des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise, www.destatis.de) gebildet.

3 Allgemeine Regeln

a. Der Preis für das gelieferte Trinkwasser sowie die Abwassergebühren unterliegen nicht diesen Preisänderungsbestimmungen. Es gelten die jeweils veröffentlichten Preise bzw. Gebühren.

b. Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preis Anpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.

c. Über Preisänderungen aufgrund der vorstehenden Preisänderungsbestimmungen, werden die Kunden 4 Wochen vor Inkrafttreten der Preisänderung mit einfachem Brief informiert.

d. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses derart, dass die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Vereinbarungen ihnen nicht mehr gerecht werden, treffen die Vertragspartner neue Abmachungen.

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter svs-energie.de/rechtliches/